

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Lehesten / Thür. Wald

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41) der §§ 1,2,11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl.S.285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl.S.418) vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) dem Thüringer Bestattungsgesetz vom 19. Mai 2004 (GVBl.S.505) und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Lehesten/Thür. Wald vom 18.März 2004 hat der Stadtrat der Stadt Lehesten in der Sitzung vom 18. März 2004 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Lehesten/Thür. Wald vom 18.März 2004 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- c) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweilig gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Feierhallen

(1) Für die Benutzung der Feierhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 14 Tagen: 10,00 €
- für jeden weiteren Tag: 1,00 €

(2) Für die Benutzung der Feierhalle je Trauerfeier wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

- Feierhalle Lehesten 30,00 €
- Feierhalle Röttersdorf 15,00 €
- Feierhalle Schmiedebach 15,00 €
- Feierhalle Brennersgrün 15,00 €

(3) Friedhofspersonal je nach Stundenanfall mal dem jeweiligen Verrechnungstundenlohn (Räum- und Streuarbeiten, Reinigung der Feierhalle).

(4) Von dieser Gebührenregelung unberührt bleiben etwaige Ersätze, Gebühren und Unkosten von Bestattungsinstituten, die diese für ihre eigenen Leistungen berechnen.

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
im Alter bis zu 5 Jahren: | 125,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
über 5 Jahre: | 150,00 € |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes
werden erhoben: 100,00 €

(3) Verlängerung der Ruhefrist je Reihengrab
und Jahr (max. 10 Jahre): 15,00 €

(4) Verlängerung der Ruhefrist je Urnenreihengrab
pro Jahr (max. 10 Jahre): 10,00 €
Bei Neubelegung wird erworbenes Nutzungsrecht angerechnet.

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 15 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Für eine Grabstelle: | 200,00 € |
| b) Für ein Doppelgrab: | 300,00 € |

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte
für die Dauer von 25 Jahren werden erhoben je Grabstelle: 200,00 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung)
werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) bei Wahlgrabstätte je Grabstelle
und Jahr der Verlängerung: | 10,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle
und Jahr der Verlängerung: | 10,00 € |

Bei Neubelegung wird das erworbene Nutzungsrecht angerechnet.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechtes in der Gemeinschaftsgrabstätte

Für die Überlassung eines Grabplatzes in der Gemeinschaftsgrabstätte wird eine Gebühr

von 300,00 € erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 25 und 28 der Friedhofssatzung) werden die angefallenen Kosten auf die jeweilige Grabstätte umgelegt.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Prüfungs- und Genehmigungsgebühren für Grabmale: | 15,00 € |
| (2) Genehmigung für gewerbliche Arbeiten pro Auftrag: | 10,00 € |
| (3) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung oder
Übertragung eines Grabnutzungsrechtes jeweils: | 5,00 € |
| (4) Genehmigung zur Ausgrabung oder
Umsetzung von Leichen, Gebeinen oder Urnen: | 10,00 € |

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05. September 1997 außer Kraft.

Lehesten, den 15. Juli 2004
Stadt Lehesten/Thür. Wald

Färber
Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-
Marktöhlitz 15. Jahrgang Nr. 08a vom 06. August 2004